signiert von: Nathanael Schwarz | am: 22.11.2022 | mit: digiSeal® by secrypt

Gemeinde Balgheim
Landkreis Tuttlingen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der
Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung vom 21.05.2019
(Friedhofsatzung)
2. Änderungssatzung vom 08.11.2022

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08.11.2022 die nachstehende 1I. Änderungssatzung der Friedhofssatzung vom 08.11.2022 beschlossen:

§ 1
§ 12 Abs. 2 Bestehende Wahl-Familiengräber und Reihengräber erhält folgende Fassung:

(2) Im Übrigen gelten für die Wahl-Familiengräber die Regelungen in der Satzung vom 27.10.1992 in der Fassung vom 11.09.2001, vom 19.05.2019 sowie vom 14.10.2019 weiter, soweit sie nicht durch diese Satzung geändert werden.

§ 2
§ 13d Baumurnengräber im Friedhain erhält folgende Fassung:

(2) In einem Baumurnengrab im Friedhain können bis zu zwei Urnen je Grabstätte beigesetzt werden.

§ 3
Neufassung des Gebührenverzeichnisses als Anlage zu § 29 Abs. 1
Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

Das Gebührenverzeichnis zur Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung wird, wie in der Anlage beigefügt, neu gefasst.

§ 4
Neuer § 29a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde gelten gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Balgheim, 08.11.2022

Nathanael Schwarz
Bürgermeister

Anlage zur 2. Änderung der Friedhofssatzung vom 08.11.2022:
Gebührenverzeichnis

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
1.	**Verwaltungsgebühren**	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung/Veränderung eines Grabmals	20 €
2.	**Benutzungsgebühren**	
2.1	**Bestattungsgebühren inkl. Trauerfeier**	
2.1.1	für Sargbestattungen im Reihengrab (Grabkammer)	590 €
2.1.2	für Sargbestattungen im Reihen-Kindergrab bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Grabkammer)	380 €
2.1.3	Beisetzung von Aschen in Urnennischen in Stelen	210 €
2.1.4	Beilegung von Aschen in bestehendem FG/RG	320 €
2.1.5	Beilegung von Aschen in bestehender Grabkammer	400 €
2.1.6	Beisetzung von Aschen in Urnenerdgräber	320 €
2.1.7	Beisetzung von Aschen in Rasenurnenerdgrab	300 €
2.1.8	Beisetzung von Aschen in Baumurnengräber	300 €
	Bei einem Mehraufwand für die Trauerfeier (> 3 Stunden) wird je angefangene Stunde der aktuell gültige Bauhofstundensatz gemäß letztem gültigen Jahresabschluss in Rechnung gestellt.	
2.2	**Trauerredner**	
	Abrechnung nach den tatsächlich entstandenen Kosten je nach Aufwand	25 €
2.3	**Zuschlag auf die Gebühr nach Ziffer 2.1 für Sargbestattungen bzw. Aschenbeisetzungen an**	
2.3.1	Freitagen ab 12.00 Uhr und Samstagen	25%
2.3.2	Sonn- und Feiertagen	100%
2.4	**Grabnutzungsgebühren der Grabstätte**	
2.4.1	für Reihengrab (Grabkammer)	1.400 €
2.4.2	für Aschen in Urnennischen in Stelen	600 €
2.4.3	für Urnenerdgräber	580 €
2.4.4	für Rasenurnenerdgräber	400 €
2.4.5	Für Baumurnenerdgräber	580 €
2.4.6	für Kindergräber bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	660 €

2.5	**Verlängerung von Grabnutzungsrechten der Grabstätte**	
	für die Dauer einer Nutzungsperiode (15 Jahre) - Verlängerung um maximal 5 Jahre zulässig:	
	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.5.1	bei Beisetzung von Aschen in bestehendem Reihengrab (Grabkammer) pro Jahr	90 €
2.5.2	bei Urnenreihengräbern (Urnennischen) pro Jahr	40 €
2.5.3	bei Urnenerdgräbern pro Jahr	40 €
2.5.4	bei Rasenurnenerdgräbern pro Jahr	30 €
2.5.5	bei Baumurnenerdgräbern pro Jahr	40 €
2.6	**Nutzung der Aussegnungshalle**	
2.6.1	Benutzung der Leichenhalle	370 €
2.6.2	Benutzung der Leichenzelle	19 €
2.7	**Sonstige Leistungen**	
2.7.1	Einsatz von Lautsprechern am Grab	25 €
2.8	**Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 zu den Nrn. 2.4 bis 2.6 (auf alle im Einzelfall relevanten Gebührensätze)**	50 %
2.9	**Umbettung von Urnen in**	
2.9.1	ein Urnenerdgrab	580 €
2.9.2	ein Rasenurnenerdgrab	400 €
2.9.3	ein Baumurnenerdgrab	950 €
	Der Gebührensatz entspricht den jeweiligen Grabnutzungsgebühren. Die Nutzungszeit beträgt 15 Jahre, unabhängig davon, wann die Urne ursprünglich in der Nische beigesetzt wurde. Dies gilt natürlich nur für den Fall, dass ein Urnenerdgrab bzw. Rasenurnenerdgrab in Folge der Umbettung neu hergestellt werden muss.	